

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 105 (1993)

Artikel: Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel
Autor: Baumann, Max
Kapitel: Die Staatsfischenzen im 20. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kaufte, um sie in holländischen Seitenflüssen einzusetzen. Diese Versuche mussten jedoch schon deshalb scheitern, weil die Fänge geschlechtsreifer Lachse drastisch zurückgingen¹⁴⁹.

Auf der deutschen Seite besteht noch heute eine kleine Fischbrutanstalt, nämlich im Altrhein nördlich der ehemaligen Insel Gewert. Obwohl Naturschutzgebiet, erteilt der deutsche Staat dem Spross der alten Grenzacher Berufsfischerfamilie, Erich Grether, die Bewilligung, im März/April dort Hechte zu fangen, um den Rogen auszubrüten und die Jungfische darnach wieder auszusetzen¹⁵⁰.

Die Staatsfischenzen im 20. Jahrhundert

Bis 1901 besass der Kanton Aargau innerhalb des Gemeindebanns von Kaiseraugst lediglich eine einzige Fischereiberechtigung, nämlich die sogenannte «Rohrweid», welche sich rheinaufwärts von der Geigerwaage bis zum «engen Gässli», der Grenze zu Rheinfelden, erstreckte¹⁵¹. Die beiden untern Fischweiden sowie die Geigerwaage befanden sich in Privateigentum. In Konkurrenz zu denselben bestanden seit altem das Fischereirecht mit kleinern Garnen der Einwohner von Kaiseraugst sowie – auf der ganzen Breite des Stromes – die Berechtigung der Rheingenossen, welche sich gemäss den alten Urkunden von der Säckinger Brücke bis zur Hüniger Kapelle unterhalb Basel erstreckte.

Wie früher ausgeführt, bestritt der Kanton Aargau das Rheingenossenrecht seit 1894, und am 8. Mai 1901 hob das Bundesgericht dasselbe auf und übertrug es – jedenfalls die linke, schweizerische Hälfte – dem Staat¹⁵². Dadurch wuchs natürlich der Einfluss des Kantons, welcher sich fortan als Hauptfischereiberechtigter in diesem Rheinbezirk ausgab; die erwähnten verbleibenden Privatfischenzen wollte er nur noch dulden und wenn möglich einschränken.

Die Finanzdirektion bestrebte sich sofort, aus dem bisherigen Rheingenossenrecht Nutzen zu ziehen und dasselbe zu verpachten. Sie teilte die Rheinstrecke Säckingen-Kaiseraugst in fünf Reviere ein, von welchen das vierte vom Schongebiet unterhalb des Rheinfelder Stauwehrs bis zur Geigerwaage, das fünfte von der letzteren bis zur Einmündung der Ergolz reichte; beide berührten somit den Gemeindebann von Kaiseraugst. Die Pachtbedingungen enthielten Vorbehalte zu Gunsten der oben genannten Privatfischensbesitzer, wobei in Revier IV allerdings die Berechtigung der Einwohner von Kaiseraugst für den Bereich oberhalb der Geigerwaage vergessen wurde. Die

Pachtsteigerung wurde auf den 20. September 1901 ausgeschrieben, die Unterlagen dazu auf dem Bezirksamt Rheinfelden aufgelegt.

Nun aber hagelte es Einsprachen, fünf allein aus Kaiseraugst. Einerseits machte August Schmid als Pächter der Rohrweid geltend, sein Pachtvertrag enthalte keinen Vorbehalt zugunsten der nun aufgehobenen Rheingenossenschaft; der Staat könne demnach diese Strecke nicht ein zweites Mal verpachten. Andererseits erhoben die Besitzer der dortigen Privatfischenzen Rechtsverwahrung gegen die beabsichtigte staatliche Nutzung, die sie als Konkurrenz und Einschränkung ihres Eigentums empfanden; auch befürchteten sie, das gleichzeitige Nebeneinander von Staats- und Privatfischern müsste «zu unvermeidlichen Collisionen führen und unhaltbare Zustände schaffen».

Die Finanzdirektion musste zusätzlich feststellen, dass dort nicht einmal die Listen der Privatberechtigten nachgeführt waren! Das Geschäft war schlecht vorbereitet, und so sagte der zuständige Departementsvorsteher die Pachtsteigerung kurzfristig ab. Der Konflikt war damit aber nicht vom Tisch; er begann erst in aller Schärfe und sollte letztlich vor dem Richter enden.

Die für die Fischerei zuständigen Beamten gingen nochmals über die Bücher und glaubten nach kurzem Aktenstudium, das «Ei des Kolumbus» gefunden zu haben. In den alten Maienbriefen stiessen sie nämlich auf die schon früher erwähnten Bestimmungen¹⁵³, wonach die Rheingenossen zwischen Allerheiligen und St. Andreastag, also im Monat November, nicht in die privaten Lachseiden fahren durften. Und flugs kehrten die fündig gewordenen Herren diesen Grundsatz um und behaupteten, die Eigentümer dieser Weiden seien überhaupt nur im November fangberechtigt; in den übrigen elf Monaten aber bestehe hier einzig und allein die ehemalige Rheingenossen- und nunmehrige Staatsfischerei. Von dieser Interpretation, die von historischer und rechtlicher Unkenntnis nur so strotzte, liess sich Finanzdirektor Gottlieb Käppeli, selbst Jurist und Verfasser einer Dissertation über Wasserrecht(!), überzeugen.

Die Schwierigkeiten für die Privatweidbesitzer begannen folgerichtig bereits bei den Bewilligungen zum Lachsfang während der Schonzeit 1901; sie wurden erstmals auf den November beschränkt, da die Gesuchsteller ja auch nur in diesem Monat Lachse fangen dürften! Weil die Staatsfischenzen hier aber noch nicht verpachtet waren und man in der Fischzuchtanstalt Mumpf befürchtete, zuwenig Rogen für die Aufzucht von Junglachsen zu erhalten, ging die Finanzdirektion auf ein Wiedererwägungsgesuch Albert Schaulis aus Kaiseraugst und dreier Weidbesitzer aus Wallbach und Mumpf ein und verlängerte die betreffende Bewilligung bis Weihnachten, aber ausdrücklich nur für dieses Jahr.

Im November 1901 lagen die überarbeiteten Pachtbedingungen vor. Darin fand sich die Ergänzung, im Gebiete der Fischweiden dürfe der Pächter im

Monat November keine Lachse fangen. Aus den weiteren Bestimmungen ging auch hervor, dass die Lachsweidbesitzer – gemäss obiger Auffassung der Finanzdirektion – nur im November dem Fischfang nachgehen dürften.

Mit dieser engen Interpretation ihrer Fischereiberechtigung wollten sich aber Albert Schauli und August Schmid von Kaiseraugst sowie sieben weitere Eigentümer anerkannter Lachsweiden aus Wallbach und Schwörstadt nicht abfinden. In einer Eingabe an die Finanzdirektion wiesen sie darauf hin, dass der Lachsfang von September bis Dezember dauere. Im übrigen habe ihre Lachsweide seit jeher auch das Recht beinhaltet, «Fischhegen» (Einhegungen) anzulegen, Lachsgruben (für Fallen) zu halten, Bähren zu benützen und mit Zug-, Stangen- und «Ausländer»-Garnen auf dem offenen Fluss zu fischen. Die Rheingenossen hätten hier weder Fischstände errichten noch Fallen legen dürfen; neben der Kleinfischerei sei einzig ihnen im Sommer erlaubt gewesen, das Salmengarn zu ziehen, eine Interpretation des Rheingenossenrechts, welche mir nun doch auch allzu eingeschränkt erscheint. Schauli und seine Berufsgenossen forderten, die Finanzdirektion möge ihre Lachsweiden in diesem umschriebenen Umfang anerkennen und die Staatspächter dementsprechend einschränken.

Doch Finanzdirektor Käppeli – und hinter ihm der kantonale Fischereiaufseher – blieben fest. Um «Streit und Belästigungen» zu vermeiden, waren sie lediglich bereit, dem Pächter im November auch die Kleinfischerei zu untersagen: «Demnach steht den Lachsweidberechtigten auf den ihnen zuerkannten Strecken während des Monats November die ganze Fischerei einzig zu; vor und nach November dürfen dieselben jedoch keinerlei Fischerei betreiben.»

Ende Dezember 1901 verpachtete die Finanzdirektion die neu geschaffenen Fischereireviere des ehemaligen Rheingenossenrechts unter der Hand, also ohne öffentliche Versteigerung. Das Revier IV (oberhalb der Geigerwaage) erhielt Marx Schmid, Revier V (unterhalb der Geigerwaage) Josef Schmid, beide aus traditionellen Kaiseraugster Fischerfamilien. Sie bezahlten je einen jährlichen Pachtzins von 30 Franken.

Die Lachsweidbesitzer dachten aber nicht daran, das Verdikt der Finanzdirektion zu akzeptieren. Im Juli 1902 erfolgte der nächste Schritt. Albert Schauli, Klemens Schmid Erben und Marx Schmid, alle von Kaiseraugst, und acht weitere Mitstreiter, meist aus Wallbach und Schwörstadt, gelangten nun direkt an den Gesamtregierungsrat; die Eingabe war vom Brugger Fürsprecher Heinrich Baumann, dem Nachkommen einer uralten Fischerfamilie von Stilli, sorgfältig aufgesetzt worden. Die Beschwerdeführer wiesen darin nach, dass die Fischweiden bisher nie auf den Monat November beschränkt gewesen seien; die gleiche Finanzdirektion anerkenne die Fischweiden oberhalb der Säckingerbrücke nach wie vor als ganzjährig. Pikanterweise verpachte dieselbe Instanz die staatliche Rohrweid bei Kaiseraugst noch immer für das

ganze Jahr! Im übrigen wiederholten sie die Argumente der letzten Eingabe an die Finanzdirektion. Bemerkenswert für die damalige Stimmung unter den Fischern, die ja alle auch Rheingenossen gewesen waren, scheint mir der folgende Abschnitt in diesem Schreiben:

«Es ist den Unterzeichneten auffällig, wie in letzter Zeit die bisherigen Rechte am Rhein beschnitten werden. Die Flösserei hat Jahre lang leiden müssen und sieht sich mit dem gänzlichen Untergang bedroht. Die Fischerei ist durch das Stauwehr sowieso schwer geschädigt. Den Rheingenossen wurde das seit hundert von Jahren bestehende Recht zur Fischerei weggenommen, obschon die Meinung bei der Aufhebung der Genossenschaft nur die war, das Flössereimonopol zu beseitigen.»

Im übrigen habe das Bundesgericht in seinem Urteil betreffend das Rheingenossenrecht ausdrücklich erklärt, die Privatrechte Einzelner, also Fischweiden und Salmenwaagen würden dadurch nicht berührt. Aber es scheine, dass «auch diese nun angegriffen und reduziert werden sollen». Die Petenten stellten zum Schluss kurz und bündig das Begehren, ihnen «wie bis anhin in ihren Fischweiden zu gestatten, den Fischfang das ganze Jahr unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften und der bezüglichen Gesetze und Verordnungen auszuüben». Sie drohten dabei unverhohlen mit dem Richter, hofften nun aber noch auf die «hohe Regierung».

Die Finanzdirektion aber gab sich siegesgewiss, vermutlich unter dem noch frischen Eindruck des erfolgreichen Prozesses gegen die Rheingenossen vor Bundesgericht. Auf Antrag Käppelis wies auch der Gesamtregierungsrat das Begehren der Lachsweidbesitzer im September 1902 ab, und als im folgenden Mai die gerichtliche Klage der Fischer eintraf, erteilte er der Finanzdirektion auch widerstandslos die verlangte Prozessvollmacht.

Das Bezirksgericht Rheinfelden tagte am 20. November 1903 über diesen Streit. Die Bezirksrichter durchschauten die merkwürdige historische und juristische Argumentation der Finanzdirektion sogleich und erklärten deren Deutungen der Maienbriefe und des bundesgerichtlichen Urteils als «durchaus unhaltbar». Es stehe fest, dass die Lachsweiden unabhängig vom Rheingenossenrecht bestanden hätten, und es gelinge dem Staat nicht nachzuweisen, dass diese Weiden zeitlich beschränkt gewesen wären. Das Bezirksgericht verpflichtete daher den Kanton, die Rechte der Fischweidbesitzer im geforderten Umfang anzuerkennen, und überband ihm auch die Gerichtskosten.

Die Finanzdirektion aber blieb hartnäckig und rekurrierte gegen dieses Urteil an das aargauische Obergericht. Dasselbe bestätigte grundsätzlich das staatliche Anerkennungsverfahren von 1863; es gehe nicht an, eine damals mangelhaft durchgeführte Prüfung vierzig Jahre später durch eine sorgfältigere zu ersetzen; es «stehe nicht im Befinden des Staates», eine einmal ausgesprochene Anerkennung nachher einfach zu widerrufen. Dem Staat

obliege folglich die Beweislast für seinen Standpunkt. Das Obergericht habe nur zu prüfen, was der Regierungsrat seinerzeit anerkannt habe, und es zog zu diesem Zweck die Eingaben der damaligen Gesuchsteller hinzu. Dabei stellten die Oberrichter fest, dass durchwegs von Lachs-, nie aber von Salmenweiden die Rede war; die Lachsweidbesitzer würden das Lachsgarn ziehen, während die Rheingenossen im Sommer mit dem Salmengarn auf Fang gehen dürften. Die Oberrichter folgerten daraus, dass das Lachsweiderecht sich nur auf die Zeit des Lachses, das ehemalige Rheingenossen- und nunmehrige Staatsrecht sich auf die Zeit des Salms beziehe. Wie wir früher¹⁵⁴ festgestellt haben, nannte man den gleichen Fisch vom 21. Juni bis zum 21. Dezember «Lachs», vom 21. Dezember bis zum 21. Juni aber «Salm». Das Obergericht zog daraus den merkwürdigen Schluss, das Recht der Lachsweidbesitzer beziehe sich nur auf die Periode Juni–Dezember, das staatliche dagegen auf das ganze Jahr mit Ausnahme des Novembers.

Damit hatte das Obergericht einen «Kompromiss» gefunden, welcher beiden Parteien etwas Recht gab und beiden etwas Unrecht zuschob. Die Begründung war aber unhistorisch und sprachlich spitzfindig. Die in der Alltagssprache gemachte Unterscheidung Salm/Lachs für das gleiche Tier hatte nie eine juristische Bedeutung; ebenso meinten die Begriffe Salmengarn/Lachsgarn ein und dasselbe Fanggerät.

Beide Parteien fanden sich jedoch mit diesem Urteil ab. Der Finanzdirektor liess sich offenbar von der juristischen Unhaltbarkeit seiner Position überzeugen und konnte doch das Gesicht wahren; die Fischweidbesitzer hatten wenigstens durchgesetzt, während der ganzen Hochsaison uneingeschränkt Lachse fangen zu dürfen, und schickten sich – zweifellos murrend und im Bewusstsein des ihnen zugefügten Unrechts – in die Einschränkung auf sechs Monate. In jenen Jahren fühlten sie sich ohnehin durch der Bau der Kraftwerke in ihrer ganzen Existenz bedroht. So verzichteten beide Parteien auf eine Appellation an das Bundesgericht, und das obergerichtliche Urteil vom 14. Juli 1904 wurde rechtskräftig¹⁵⁵.

Anlässlich der Verpachtung für die Periode 1906–1913 änderte die Finanzdirektion die Einteilung. Die bisherigen Reviere III und IV sowie die Weiden Wanzenau (Gemeindebann Rheinfelden) und Rohr (Kaiseraugst) wurden zum neuen Revier IV zusammengelegt. Dasselbe umfasste die Rheinstrecke schweizerischerseits zwischen der Schongrenze unterhalb des Rheinfelder Stauwehrs und der Kantonsgrenze bei der Ergolzmündung. Vorbehalten blieben die beiden erwähnten Kaiseraugster Privatweiden (aber nur vom 21. Juni bis 21. Dezember), die Geigerwaage, die Fischereirechte der Einwohner von Rheinfelden und Kaiseraugst sowie einige Privatfischenzen in Rheinfelden. Die Finanzdirektion wollte keine öffentliche Versteigerung

durchführen, sondern diese Staatsfischerei einigen Berufsfischern «aus freier Hand» pachtweise überlassen¹⁵⁶. Im Oktober 1905 vergab sie das neugeschaffene Revier IV den Kaiseraugster Fischern Marx Schmid, Albert Schauli und Joseph Schmid-Lützeltschwab für einen Jahreszins von zusammen 145 Franken.

Die Pächter durften weiteren Personen als «Fischereigästen» das Fischen in ihrem Revier gegen eine Entschädigung und eine staatlich anerkannte Fischerkarte gestatten. So hat sich beispielsweise eine Bewilligung erhalten, welche Marx Schmid dem Richard Friedrich aus Rheinfelden ausstellte; derselbe durfte im Jahr 1912 von der Kloos unterhalb Rheinfeldens bis zur Wanzenau mit Bähren und Angel fischen. Im folgenden Jahr übertrug derselbe Marx Schmid dem Mitbürger Karl August Schmid seinen ganzen Anteil an diesem Pachtgewässer; wegen der Stauwehre und der Verschmutzungen durch die Cellulosefabrik Schonlau war ihm die Ausübung der Berufsfischerei offenbar verleidet.

Bei der folgenden Neuverpachtung für die Periode 1914–1921 ersteigerten die Kraftübertragungswerke Rheinfelden die Reviere III und IV, also das Rheingebiet zwischen dem Fahr bei Schwörstadt und der Ergolznmündung bei Kaiseraugst. Da die Kraftwerke fast gleichzeitig die Privatfischereien dieser Strecke käuflich erworben hatten, waren in diesen Jahren alle grossen Fischereirechte hier in einer Hand vereinigt. Ein Unterpächter, Fritz Schmid, Hotelier zum «Ochsen» in Rheinfelden, übernahm dieselben. Die eigentliche Arbeit auf dem Wasser übertrug er jedoch zwei angestellten Berufsfischern, nämlich dem Alt-Meister Albert Schauli von Kaiseraugst sowie Jakob Blank aus Baselaugst. Sie sollten die Versorgung seiner Gastwirtschaft mit Fischen sichern. Da die Erträge der Garnfischerei auf dem offenen Rhein seit der Stauung durch das Kraftwerk Augst-Wyhlen zurückgegangen waren, erlaubte die Finanzdirektion dem Hotelier zusätzlich, für die ganze Strecke insgesamt hundert Anglerkarten an Kurgäste und andere Interessenten auszugeben.

In diese Periode fiel ein erneuter Konflikt mit dem Gas- und Wasserwerk Basel als Mitbetreiber des Kraftwerks Augst-Wyhlen. Dasselbe reichte nämlich 1917 ein Gesuch zur Stauerhöhung von der Kote 263,5 auf 264,0 Meter über Meer, also um 50 Centimeter, ein. Dagegen erhob die Finanzdirektion Einsprache zur Wahrung der staatlichen Fischereiinteressen. Einerseits ging es um die oberen Ausläufe der Fischtreppe, anderseits um die Fischergallen der beiden genannten Berufsfischer, welche durch die Höherstauung unbrauchbar würden; eine Versetzung derselben käme auf etwa fünfzig Franken zu stehen. Das Gas- und Wasserwerk ging auf alle Bedingungen des Kantons ein und bezahlte unter anderem Schauli und Blank die geforderten fünfzig Franken. Die geplante Stauerhöhung erhielt dann aber wegen des Ersten Weltkrieges eine Verzögerung. Die endgültige Konzession dafür erteilten der Bundesrat und die badische Regierung erst 1926¹⁵⁷.

In der Periode 1922–1929 wurden die privaten und die staatlichen Fischenzen wieder getrennt bewirtschaftet. Da der Kanton die Freizeitfischerei vermehrt fördern wollte, verpachtete er seine Rechte in den Revieren I–IV zwischen der Säckinger Brücke und Kaiseraugst der «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung», welche bereits den Rhein zwischen Augst und Basel befischte; der Pachtzins für die 25 km lange Strecke betrug 5 380 Franken. Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden aber gaben sich für ihre Privatfischenzen weiterhin mit dem Hotelier Fritz Schmid-Bütikofer zufrieden, und zwar bei einem jährlichen Pachtzins von 600 Franken. Hinter Schmid aber stand der 1921 gegründete «Fischerei-Verein Rheinfelden und Umgebung» mit gegen hundert Mitgliedern.

Damit standen sich zwei Pächter mit vielen Hobbyfischern auf der gleichen Rheinstrecke gegenüber. Der Konflikt war vorprogrammiert; es ging vor allem um die Zahl der Fischerkarten, welche Schmid ausgeben dürfe; die Kraftwerke stellten sich dabei auf den Standpunkt, da ihre Fischenzen sich nur auf sechs Monaten bezögen, seien sie halb so viel wert wie die staatlichen; wenn also die Angelsportfischer von Basel 400 Karten erhielten, forderten sie deren 200. Der Streit wurde vor Bezirks- und Obergericht ausgetragen und endete mit einer Vereinbarung. Schmid verzichtete fortan auf die Ausgabe von Fischerkarten; der Fischerei-Verein Rheinfelden bezog dieselben bei den Baslern zu einem Vorzugspreis; Schmid erhielt für sich eine persönliche Karte sowie fünf Kurgastkarten.

Auf Initiative der Kraftübertragungswerke Rheinfelden kam 1925 ein Vertrag zwischen den Kraftwerken Augst-Wyhlen, Rheinfelden und Laufenburg einerseits und dem Kanton Aargau anderseits zustande. Danach überliessen die Kraftwerke dem Staat ihre sämtlichen Privatfischenzen zwischen Kaiserstuhl und Kaiseraugst, bezahlten ihm zusätzlich 8 000 Franken für die Fischereibewirtschaftung des Rheins und versprachen überdies, beim Ankauf weiterer noch bestehender Fischereirechte die Hälfte des Preises zu übernehmen. Damit konnten alle diese zum Teil uralten Privatfischenzen im Grundbuch gelöscht werden; unter ihnen befanden sich die beiden untern Lachsweiden und die Geigerwaage zu Kaiseraugst.

Der bisherige Pachtvertrag mit dem Hotelier Fritz Schmid-Bütikofer blieb aber weiterhin in Kraft. Dies verärgerte nun die Pächterin der bisherigen Staatsfischenzen, nämlich die Basler Gesellschaft für Angelsport-Fischerei. Schon 1926 beklagte sie sich beim Finanzdirektor, «man könne doch nicht eine Wiese an zwei Pächter vergeben»; daraus entstehe Streit, und eine Kontrolle der Berechtigten sei gar nicht möglich.

Überhaupt gestalteten sich die Beziehungen zu den Basler Anglern nicht erfreulich. Dieselben beschwerten sich über Fischfrevler, welche im Morgen-

grauen vor der Ankunft des ersten Zuges aus Basel fischten. Wer Unberechtigte zur Rede stelle, bekomme nur bodenlos freche Antworten zu hören. Die Polizei ahnde auch eingeklagte Verstösse nicht, gebe vor, sie habe jetzt keine Zeit, und wisse in dieser Materie überhaupt nicht Bescheid. Man wundere sich, «warum auf unerlaubtes Fischen vom Staat nicht noch Prämien ausgesetzt werden.» Es sei, als ob sich Polizisten und Einwohner gegen sie als Ausserkantonale verbündet hätten. Da ihnen daraus grosser finanzieller Schaden erwachse, stellten sie das Gesuch um Herabsetzung des Pachtzinses auf 2 500 Franken, und zwar rückwirkend auf zwei Jahre! Dahinter stand allerdings die schlechte finanzielle Lage der Gesellschaft. Die Regierung betrachtete die Beschwerden der Basler Angler wenigstens als teilweise berechtigt und ermässigte den Zins auf 4 000 Franken¹⁵⁸.

Das Nebeneinander zweier Pachtverhältnisse bewährte sich auf die Dauer nicht. Anlässlich der Steigerung für die Pachtperiode 1929–1937 schied die «Gesellschaft für Angelsportfischerei Basel & Umgebung» als Pächterin aus. Der Hotelier Fritz Schmid-Bütikofer, zugleich Mitglied der kantonalen Fischereikommission, übernahm nun das Revier I zwischen der Ergolzmündung und dem Kraftwerk Rheinfelden gemeinsam mit dem Fischer Albert Schauli aus Kaiseraugst. Ihre Zusammenarbeit bewährte sich, weshalb sie diese Strecke auch für die folgende Periode 1937–1945 pachteten. Erst nach dem Tode Schmidts und nach Ablauf der Pachtzeit tat sich Schauli für die Periode 1945–1953 mit Adolf Glaser, ebenfalls einem Wirt aus Rheinfelden zusammen. Während all dieser Jahrzehnte belieferten sie den erwähnten Fischereiverein Rheinfelden, den Zusammenschluss der Hobbyfischer dieser Gegend, mit Fischerkarten.

Anlässlich der Steigerung 1953 legte die aargauische Finanzdirektion die Reviere I–IV, also von der Säckinger Brücke bis zur Ergolzmündung, für die Periode 1953–1961 wieder zusammen. Die interessierten Pächter der ganzen Strecke schlossen sich zur Fischereigesellschaft Rheinfelden zusammen. Für diese zeichnete August Hohler, Besitzer der Fischzuchtanstalt Zeiningen, als unterschiftsberechtigt; mit von der Partie waren aber auch Albert Schauli und Fritz Schmid, Sohn, Hotelier zum «Ochsen», Rheinfelden, und dahinter nach wie vor der Fischerverein Rheinfelden. – Dasselbe galt für die Pachtperiode 1961–1969; diesmal unterschrieb der greise Albert Schauli zum letzten Mal.

Für die folgende Periode 1969–1977 wurde das Revier I wieder separat versteigert. Den Zuschlag erhielten Hugo Schauli, Kaiseraugst, und Julius Hohler, Zeiningen, die Söhne der obgenannten Fischer.

Eine grundlegende Änderung der Verhältnisse trat erst 1977 ein. Die Steigerung für die Periode 1978–1985 erfolgte erneut revierweise, und die bisherigen Inhaber Schauli und Hohler erhielten den Zuschlag des Reviers I.



Abb. 42: Albert Schauli auf seinem Weidling beim Reinigen einer Drahtreue.
(Fotosammlung im Gemeindearchiv Kaiseraugst.)

Die Reviere II–IV ersteigerte der Fischerei-Verein Rheinfelden unter eigenem Namen. Aufgrund einer neuen Fischereiverordnung war es nun aber nicht mehr möglich, Fischerkarten für alle vier Reviere auszustellen, sofern die Pächter nicht identisch waren. Der kantonale Fischereiaufseher bat Hugo Schauli und Julius Hohler daher, ihr Revier freiwillig dem Fischereiverein Rheinfelden und Umgebung zu übertragen. Da diese ebenfalls Mitglieder des Fischereivereins waren, kamen sie dieser Bitte ohne weiteres nach.

Im gleichen Jahr 1977 war in Kaiseraugst jedoch ein eigener Fischereiverein entstanden, die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst», auf deren Gründung wir später noch zurückkommen werden. Diese neue «Rheingenossenschaft» stellte sich nun auf den Standpunkt, sie habe bei der Steigerung nur nicht geboten, weil ihr Mitglied Hugo Schauli den Zuschlag erhielt. Das Finanzdepartement hätte daher anstelle der nicht öffentlichen Übertragung an den Fischereiverein Rheinfelden eine neue Steigerung ansetzen müssen. Auch der Gemeinderat Kaiseraugst betrachtete dieses Vorgehen als rechtswidrig und zeigte sich befremdet. Das Finanzdepartement wies jedoch auf seinen Ermessensspielraum als Oberbehörde hin; diese sei frei, ein Revier zum Höchstan-

gebot auch dem grösstmöglichen Fischereiverein zuzusprechen. Juristisch war nichts mehr zu machen, und so fügten sich der Gemeinderat und der örtliche Fischerverein fürs erste.

Die neue «Rheingenossenschaft» wollte aber langfristig nicht aufgeben. Ihr rühriger Vorstand bereitete sich sorgfältig auf die nächste Pachtsteigerung für die Periode 1986–1993 vor. Bereits im Frühling 1984 fand eine Aussprache mit den Beamten des kantonalen Amtes für Jagd und Fischerei statt. Die Kaiseraugster schlugen dabei vor, das Revier I zu teilen, und zwar bei der Grenze Rheinfelden/Kaiseraugst; der untere Teil sollte danach als Revier Ia separat versteigert werden. Die Beamten aus Aarau lehnten eine derartige Teilung jedoch kategorisch ab. Auch diesmal unterstützte der Gemeinderat Kaiseraugst die dorfeigenen Fischer.

Doch auch direkte Interventionen beim zuständigen Regierungsrat fruchteten nichts. Ein Entscheid wurde immer wieder hinausgezögert. Als das Finanzdepartement jedoch die nächste Versteigerung ohne Aufteilung des Reviers I ankündigte, befürchtete die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst», erneut überspielt zu werden; daher beauftragte sie einen Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen.

Am 9. Oktober 1985 meldete das Aargauer Tagblatt: «Verpachtung begann mit Knalleffekt». Die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» hatte für das Revier I 3 100 Franken, also 100 Franken mehr geboten als der Fischereiverein Rheinfelden und somit den Zuschlag erhalten. Doch machte der Fischereiverein als bisheriger Pächter das «Vorpachtrecht» geltend; er bot nachträglich ebenfalls 3 100 Franken, weshalb das Finanzdepartement gestützt auf seinen Ermessensspielraum die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» erneut leer ausgehen liess. Sowohl die Ortsbürgergemeinde als auch die «Rheingenossen» betrachteten dieses Verfahren als rechtswidrig; ihr Anwalt protestierte daher postwendend beim Finanzdepartement und reichte etwas später eine formelle Beschwerde ein. Unter dem 23. Oktober beharrte Regierungsrat Lareida jedoch auf der Rechtspraxis seines Departements.

Was war nun zu tun? Woilten die «Rheingenossen» und die Ortsbürger von Kaiseraugst die Verfügung des Finanzdepartements beim Regierungsrat und allenfalls beim Verwaltungsgericht anfechten? Lohnten sich die Auslagen für Anwalt und Gerichtskosten? Wie gross waren überhaupt die Erfolgschancen?

Regierungsrat Lareida taktierte insofern geschickt, als er im erwähnten Schreiben vom 23. Oktober 1985 einen andern Streitpunkt mit Kaiseraugst, nämlich das Freianglerrecht für die dortigen Einwohner mit allen erlaubten Geräten, zugunsten derselben entschied; auf diese Frage werden wir im folgenden Kapitel zurückkommen. Diese Bestätigung einer historischen Fischereiberechtigung, um die man seit Jahrzehnten gekämpft hatte, löste in der Gemeinde grosse Freude aus. Sie war dem Gemeinderat und vielen

Einwohnern viel wichtiger als die Pacht des Reviers Ia. Zudem stand auch den neuen «Rheingenossen» grundsätzlich der Beitritt zum Fischereiverein des Bezirks Rheinfelden offen; sie konnten also dort Karten lösen, die ihnen erlaubten, ihrem Hobby auf dem Strom auch mit dem Boot zu frönen. Diese Gründe führten dazu, dass sich sowohl der Gemeinderat als auch die «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» mit dem ungeliebten Pachtentscheid abfinden konnten. Sie zogen ihre Beschwerde daher zurück. Damit konnten auch die Spannungen zwischen dem Fischereiverein des Bezirks Rheinfelden und der «Rheingenossenschaft Kaiseraugst» allmählich wieder abgebaut werden. Eine gewisse Bitterkeit darüber ist in der Bevölkerung jedoch bis heute noch zu verspüren¹⁵⁹.

Auf der deutschen Seite entwickelten sich die Pachtverhältnisse ähnlich. Wie oben ausgeführt, hatte auch hier der Staat – damals das Grossherzogtum Baden – das Rheingenossenrecht übernommen. Für die Strecke zwischen dem Kraftwerk Rheinfelden und dem Hörnli bei Grenzach hatte er Entschädigungen an die enteigneten Fischer in der Höhe von 9 100 Mark ausgerichtet. Bei der Verpachtung für die Restperiode März 1903 – Dezember 1905 verlangte er lediglich die Verzinsung dieses Kapitals, bei einem Ansatz von 3½% also 318.50 M. Die ersten Pächter waren – wen wundert's? – zwei Vettern Grether aus Grenzach. Nach dem Bau des Kraftwerks Augst-Wyhlen wurde diese Strecke in zwei Pacht-»Lose« unterteilt: Los 18 reichte von hier aufwärts bis zum Kraftwerk Rheinfelden (4 km), Los 19 abwärts bis zum Grenzacher Horn. Für beide erhielten weiterhin Angehörige des Geschlechts Grether den Zuschlag.

Diese Monopolstellung der Grether wurde 1919/20 erstmals in Frage gestellt. Wie erwähnt, hatte sich der Ertrag an Salmen unterhalb des Wehrs Augst-Wyhlen (also innerhalb des Loses 19) vervielfacht, weshalb der Basler Fischhändler Glaser – wohl auch wegen der bereits entwerteten deutschen Währung – einen jährlichen Pachtzins von 3 700 M bot. Die Fischer Grether protestierten gegen den Zuschlag an einen «Vertreter der Grossfischhändler» aus der Schweiz; diese würden die gefangenen Fische nach Basel exportieren, wodurch sie dem badischen Markt verloren gingen; ausserdem lasse die Schweiz an ihren Steigerungen auch keine Ausländer zu. Sie erhöhten ihr Angebot allerdings von 1 000 auf 2 200 Mark, worauf sie den Zuschlag dann erhielten. In der folgenden Periode sanken die Pachtzinsen wieder – entsprechend den geringeren Erträgen – auf 570 Reichsmark für Los 19 und 365 RM für Los 18. Obwohl andere höher gesteigert hatten, bevorzugte das Finanzministerium weiterhin die Berufsfischer Grether, «weil sie ohnehin eine schwere Zeit durchzumachen» hätten.

Damit waren die Fischer aus Kaiseraugst von der deutschen Rheinhälfte,

auf der sie ihrem Erwerb während Jahrhunderten nachgegangen waren, grundsätzlich ausgeschlossen. Dennoch gelang es einzelnen von ihnen immer wieder, mit den Fischern Grether Unterpacht- oder Gehilfenverträge auch für die deutsche Seite abzuschliessen. Dies erfolgte bis zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft problemlos. Bereits im Sommer 1933, also wenige Monate nach der Machtergreifung, verlangte das Bürgermeisteramt Wyhlen jedoch, dass inskünftig nur noch Personen fischereiberechtigt sein sollten, welche ihren Wohnsitz in Deutschland hätten. Die Abklärungen des Bezirksamts Lörrach ergaben, dass Fridolin Schmid aus Kaiseraugst im Besitz einer regulär gelösten Berufsfischerkarte war und zusammen mit Gottfried Grether rechtmässig auf dem Altrhein nördlich der ehemaligen Insel Gewert fischte.

Ende 1934 übertrugen die Fischer Grether die Pachtstrecke zwischen den beiden Kraftwerken Rheinfeldern und Augst-Wyhlen an zwei Hobbyfischer aus Wyhlen sowie an Fridolin Schmid und Albert Schauli aus Kaiseraugst. Diesmal machte das Bürgermeisteramt Wyhlen keine Einwendungen, da die Mitpächter aus der Schweiz «als rechtschaffene Fischer bekannt» seien. Sie durften ihrem Erwerb vom Boot aus mit Netz und Angel nachgehen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Bedeutung der Hobbyfischerei auch auf der deutschen Seite. Dies erforderte ebenfalls einen Ausgleich der Interessen mit den Berufsfischern. Die heutige Lösung unterscheidet sich beträchtlich von der schweizerischen Regelung: In Deutschland besteht kein generelles Freianglerrecht für jedermann. Innerhalb der Lose 18 und 19 (Rheinfeldern bis Grenzacher Horn) sind der Fischereiverein Grenzach-Wyhlen und der Angelsportverein Rheinfeldern Pächter; entsprechend ihrer Mitgliederzahl erhalten sie Anglerkarten, die zum Fischen mit allen erlaubten Anglergeräten berechtigen; Nichtmitglieder können bei einem staatlichen Amt eine solche beziehen. Daneben schliesst der Staat auch einen Pachtvertrag mit einem Berufsfischer ab; im Los 19 ist dies Erich Grether aus Grenzach. Er darf in diesem Abschnitt vom Boot aus mit Garnen und Reusen fischen – gegenwärtig allerdings bloss für den Privatgebrauch. Die Fische dürfen auf der deutschen Seite nämlich wegen der Qualität des Rheinwassers nicht in den Handel gebracht werden, wodurch diese Berufsfischerpacht vorläufig weitgehend illusorisch ist!¹⁶⁰